

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/07/0219

Rechtssatz

Bereits nach ihrem Wortlaut verbietet § 39 Abs. 1 WRG 1959 nicht jede Änderung der Abflussverhältnisse, sondern nur eine Änderung der "natürlichen" Abflussverhältnisse (somit nicht die Veränderung eines von Menschenhand geschaffenen [künstlichen] Wasserablaufes), die "willkürlich" erfolgt und dem unteren Grundstück "zum Nachteil" gereicht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024070219.L01